

**Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** Neuberger Berman Sustainable Emerging Market Debt – Hard Currency Fund  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 549300OWRIKGBWGY0X93

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input checked="" type="checkbox"/> Ja	●○ <input type="checkbox"/> Nein
<p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <b>Bis zu 80 %*</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <b>_Bis zu 80 %*</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Es werden <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Es werden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b></p>

\*Weitere Informationen zum Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und sozialen Ziel finden Sie unter „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“.



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds investiert in von den Emittenten ausgegebene Wertpapiere, die zu ökologischen und sozialen Zielen beitragen.

#### Umweltziel

Der Sub-Investment-Manager strebt Anlagen in Emittenten an, die sich durch eine bessere Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz, eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen („**THG**-Emissionen“) und eine Netto-Null-Emissionsausrichtung auszeichnen.

#### Ziele in Bezug auf staatliche Emittenten:

Länder unter den besten 25 % oder die sich in die nächsten 25 % des staatlichen Klimawandelrisikoindikators verbessern (dieser Indikator ist Eigentum des Sub-Investment-Managers und kombiniert Daten, die sich auf die Minderung des Klimarisikos, die Klimaanpassung, die Treibhausgasemissionen und die Netto-Null-Ausrichtung konzentrieren), gelten als auf das Umweltziel ausgerichtet.

Sämtliche Netto-Null-Verpflichtungen und -Ziele werden in der Erwartung festgelegt, dass die Regierungen ihren eigenen Verpflichtungen nachkommen werden, um sicherzustellen, dass die Ziele

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Nachhaltigkeitsindikatoren** messen, wie die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

des Pariser Abkommens erreicht werden, einschließlich der Erhöhung der Ambitionen ihrer national festgelegten Beiträge („NDC“).

Ziele in Bezug auf private Emittenten:

Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, die CO<sub>2</sub>-Bilanz des Teilfonds für Unternehmenstitel bei den Scope-1-, Scope-2- und wesentlichen Scope-3-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % im Vergleich zum Ausgangswert von 2019 und anschließend bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Der Ausgangswert von 2019 kann neu berechnet werden, da sich die Datenqualität und die Offenlegung im Laufe der Zeit verbessern werden, insbesondere in Bezug auf die Scope-3-Emissionen.<sup>1</sup>

### **Soziales Ziel**

Der Sub-Investment-Manager strebt Anlagen in Emittenten an, die einen besseren Fortschritt bei der Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) aufweisen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der öffentlichen Gesundheit und auf Bildung liegt.

Länder unter den besten 25 % oder die sich in die nächsten 25 % des staatlichen nachhaltigen Entwicklungsindikators verbessern (dieser Indikator ist Eigentum des Sub-Investment-Managers und kombiniert Daten, die sich auf Lebenserwartung, Bildung und allgemeinen Fortschritten bei der Erreichung der SDGs konzentrieren), gelten als auf das soziale Ziel ausgerichtet.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Sub-Investment Manager hat sich ambitionierte Ziele für nachhaltige Investitionen gesetzt: i) Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel und bei der Eindämmung des Klimawandels; und ii) Fortschritte bei den SDGs.

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Sub-Investment Manager eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds zu messen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

#### I. Berichte und Beurteilungen durch unabhängige Dritte:

Der Sub-Investment Manager verwendet die folgenden Berichte, Indizes und Bewertungen von Dritten, um die Fortschritte des Teilfonds bei der Erreichung seiner nachhaltigen Investitionsziele zu messen:

#### **Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung des Klimawandels:**

- Notre Dame Global Adaptation Initiative Country Index („ND-GAIN“)

Der Sub-Investment-Manager verwendet den ND-GAIN-Index, um die Anfälligkeit eines Landes für den Klimawandel und die Risiken des Klimawandels zu messen und zu bewerten.

Der Sub-Investment Manager wird seine Bewertung auf die einkommensabhängige Anpassung an den Klimawandel konzentrieren.

- Treibhausgasemissionen staatlicher Emittenten:

Der Sub-Investment-Manager verfolgt die territorialen Treibhausgasemissionen des Staates, definiert als Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro investierte Million Dollar des kaufkraftbereinigten („KKB“) BIP (territoriale Produktionsemissionen) oder pro Kopf (territoriale Konsumemissionen). Die Kohlenstoffemissionen werden dem Teilfonds zugerechnet, indem der Marktwert der vom Teilfonds gehaltenen Staatsanleihen durch das kaufkraftbereinigte BIP der betreffenden Länder dividiert und mit den territorialen Produktionsemissionen multipliziert wird. Emittenten mit den höchsten territorialen Produktionsemissionen – definiert als unterstes Quartil und höher – werden aus dem Teilfonds ausgeschlossen. Auf diese Weise kann der Sub-Investment Manager die Fortschritte bei der Reduzierung der Emissionen pro BIP messen.

- Netto-Null-Ausrichtung - Climate Change Performance Index („CCPI“) von GermanWatch und Climate Action Tracker

---

<sup>1</sup> Scope-1-Emissionen sind direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen eines Emittenten (z. B. Emissionen, die direkt durch die Geschäftsprozesse des Emittenten oder durch vom Emittenten gehaltene Fahrzeuge erzeugt werden). Scope-2-Emissionen sind indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Wärme und Kühlung, die vom Emittenten verbraucht werden. Scope-3-Emissionen sind alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten auftreten (z. B. Emissionen aus Produkten oder Dienstleistungen, die vom Emittenten verbraucht werden, aus der Entsorgung seiner Abfälle, durch das Pendeln seiner Beschäftigten, durch den Vertrieb und Transport seiner Produkte oder aus seinen Investitionen).

Der Sub-Investment-Manager verfolgt die Netto-Null-Ausrichtung von Staatsanleihen der Emittenten gemäß dem CCPI und dem Climate Action Tracker, der die nationalen und globalen Bemühungen zur Eindämmung der Erderwärmung misst. Dies ermöglicht es dem Sub-Investment-Manager, auf Länder mit Netto-Null-Verpflichtungen bis 2050 oder früher abzielen.

**Fortschritte bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, mit Schwerpunkt auf Lebenserwartung, Bildung und Kaufkraftparitätseinkommen:**

- Sustainable Development Report Index

Der Sub-Investment-Manager nutzt die Bertelsmann Stiftung und den Sustainable Development Solutions Network Sustainable Development Report Index, um die Leistungen der Länder in Bezug auf die SDGs zu bewerten. Dadurch kann der Sub-Investment Manager gezielt in Emittenten investieren, die bessere Fortschritte bei der Erreichung der SDGs aufweisen.

- UNDP Human Development Index

Der Sub-Investment-Manager verwendet den UNDP Human Development Index, um Errungenschaften in den Schlüsselbereichen Lebenserwartung und Bildung weltweit zu messen. Dies ermöglicht es dem Sub-Investment Manager, gezielt in Emittenten zu investieren, die bessere Fortschritte bei der menschlichen Entwicklung aufweisen.

II. ESG-Ausschlussrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds erreicht werden kann, wird der Teilfonds nicht in Wertpapiere investieren, die von Emittenten begeben wurden, deren Aktivitäten gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu umstrittenen Waffen und die Richtlinie von Neuberger Berman für Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle verstoßen oder diese nicht erfüllen. Zusätzlich zur Anwendung der Richtlinie von Neuberger Berman zur Einbeziehung von Kraftwerkskohle wird der Sub-Investment-Manager den Aufbau neuer Anlagepositionen in Wertpapieren unterbinden, die von Emittenten begeben werden, die (i) mehr als 25 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder die (ii) die Energiegewinnung auf Kohlebasis ausbauen.

Die vom Teilfonds gehaltenen Investitionen werden außerdem nicht in Wertpapiere von Emittenten investieren, bei denen festgestellt wurde, dass ihre Aktivitäten gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards verstoßen oder nicht mit dieser übereinstimmen. Diese Richtlinie schließt Unternehmen aus, die nachweislich gegen (i) die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („**UNGC-Prinzipien**“), (ii) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen („**OECD-Leitsätze**“), (iii) die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („**UNGPs**“) und (iv) die internationalen Arbeitsnormen („**IAO-Normen**“) verstoßen.

Der Teilfonds wendet außerdem die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Investitionen sowie die erweiterte Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Investitionen an.

Weitere Einzelheiten zu diesen ESG-Ausschlussrichtlinien sind im Abschnitt „Kriterien für nachhaltige Investitionen“ des Hauptteils des Prospekts dargelegt.

Der Sub-Investment Manager schließt Wertpapiere von privaten Emittenten, die in umstrittene Aktivitäten und Verhaltensweisen verwickelt sind, und die privaten Emittenten, die im Hinblick auf den NB ESG-Quotienten<sup>2</sup> am schlechtesten bewertet werden, aus dem Anlageuniversum aus.

Darüber hinaus wird der Sub-Investment Manager staatliche Emittenten ausschließen, deren Menschenrechtslage sich verschlechtert hat und deren Spitzenbeamte vom UN-Sicherheitsrat wegen Menschenrechtsverletzungen sanktioniert wurden, oder staatliche Emittenten, deren Treibhausgasintensität hoch ist und zunimmt, oder staatliche Emittenten, die den vom Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes der OECD aufgestellten Standard nicht erfüllen, oder staatliche Emittenten, die von der Financial Action Task Force („**FATF**“) als Hochrisikoland eingestuft und zu Maßnahmen aufgefordert wurden.

Mindestens 20 % des Anlageuniversums werden aus diesen Gründen ausgeschlossen.

Der Sub-Investment-Manager wird die Performance der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und darüber berichten, nämlich (i) Berichte und Beurteilungen unabhängiger Dritter und (ii)

---

<sup>2</sup> Der NB ESG-Quotient ist ein firmeneigenes ESG-Ratingsystem von NB und baut auf dem Konzept branchenspezifischer ESG-Risiken und -Chancen auf und erstellt ein ESG-Gesamtrating für Emittenten, indem es diese anhand bestimmter ESG-Kennzahlen bewertet.

die Einhaltung der ESG-Ausschlussrichtlinien, die auf den Teilfonds angewendet werden. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele des Teilfonds zu messen, und werden in den obligatorischen regelmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

● **Inwiefern werden nachhaltige Investitionen keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

Im Rahmen des nachhaltigen Anlagerahmens des Sub-Investment Managers sind Investitionen, die die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Um festzustellen, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, betrachtet der Sub-Investment Manager einen erheblichen Schaden gegenüber den wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (in Bezug darauf siehe unten die „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und Verstößen gegen den Mindestschutz (in Bezug auf die siehe unten die „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“).

Der Sub-Investment Manager wendet auch die oben genannten ESG-Ausschlussrichtlinien an.

Darüber hinaus wird der Sub-Investment-Manager auch den allgemeinen Unternehmensführungs-Score eines Emittenten prüfen, um festzustellen, ob der Emittent eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht.

Die Kombination all dieser Faktoren erzeugt eine quantitative Validierung der „Nachhaltigkeit“, die verwendet werden kann, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels führen.

\_\_\_ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Sub-Investment-Manager wird die folgenden Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen berücksichtigen, wenn er bestimmt, ob die nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds tätigen will, keinen erheblichen Schaden für ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele verursachen. Bei den staatlichen Emittenten (die den Großteil des Portfolios ausmachen dürften) sind dies: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, in denen es zu sozialen Verstößen kommt; bei privaten Emittenten sind dies: THG-Emissionen; CO<sub>2</sub>-Fußabdruck; THG-Emissionsintensität der Unternehmensemittenten; Exposition gegenüber Emittenten, die im Sektor für fossile Brennstoffe tätig sind; Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen; Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren; Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken; Emissionen in Wasser; Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle; Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen; und Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (die „**PAIs**“).

Die Berücksichtigung der vorstehenden PAIs wird durch die Verfügbarkeit einer Abdeckung mit angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Daten für diese Indikatoren (nach subjektiver Ansicht des Sub-Investment-Managers) in Bezug auf die nachhaltigen Anlagen des Portfolios eingeschränkt und kann sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Der Sub-Investment Manager wird Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research verwenden, um die jeweiligen PAIs zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Sub-Investment-Manager eine Briefkampagne durchgeführt, in der er an ausgewählte Unternehmensemittenten geschrieben hat, die um eine direkte Offenlegung der PAIs gebeten haben, um Anlegern hochwertige Offenlegungen zu bieten. Der Sub-Investment-Manager wird weiterhin mit Emittenten zusammenarbeiten, um Offenlegungen zu fördern, und erhofft sich von der Briefkampagne, dass sie zu einer breiteren und detaillierteren Datenabdeckung zu den PAIs führen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berücksichtigung der PAIs durch den Sub-Investment Manager bei der Feststellung, ob die nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Anlageziel der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds erheblich beeinträchtigen, erfolgt durch eine Kombination aus folgenden Maßnahmen:

- Überwachung der Emittenten, insbesondere wenn sie unter die vom Sub-Investment Manager für den jeweiligen PAI festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen;
- Verantwortung und/oder Festlegung von Engagementzielen bei Emittenten, die unter die für die jeweiligen PAIs festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen; und
- Anwendung der oben aufgeführten NB ESG-Ausschlussrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs einschließt.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Sub-Investment-Manager wird nicht in Emittenten investieren, bei deren Aktivitäten ein Verstoß gegen die OECD-Leitsätze, die UNGC-Prinzipien, die IAO-Normen und die UNGPs festgestellt wurde, die durch die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards identifiziert werden.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



Ja, siehe unten



Nein

Der Sub-Investment Manager wird die Auswirkungen der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der PAIs wird durch die Verfügbarkeit einer Abdeckung mit angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Daten für diese Indikatoren (nach subjektiver Ansicht des Sub-Investment-Managers) in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen des Portfolios eingeschränkt und kann sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln.

Der Sub-Investment Manager wird Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research verwenden, um die PAIs zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Sub-Investment-Manager eine Briefkampagne durchgeführt, in der er an ausgewählte Unternehmensemittenten geschrieben hat, die um eine direkte Offenlegung der PAIs gebeten haben, um Anlegern hochwertige Offenlegungen zu bieten. Der Sub-Investment-Manager wird weiterhin mit Emittenten zusammenarbeiten, um Offenlegungen zu fördern, und erhofft sich von der Briefkampagne, dass sie zu einer breiteren und detaillierteren Datenabdeckung zu den PAIs führen wird.

Die Berücksichtigung der PAI durch den Sub-Investment Manager erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung der Emittenten, die unter die vom Sub-Investment Manager für den jeweiligen PAI festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen;
- Verantwortung und/oder Festlegung von Engagementzielen bei Emittenten, die unter die für den jeweiligen PAI festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen; und
- Anwendung der oben aufgeführten NB ESG-Ausschlussrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs einschließt.



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt an, die Benchmark über einen bestimmten Marktzyklus (in der Regel 3 Jahre) vor Abzug von Gebühren zu übertreffen. Hierzu investiert er vornehmlich in auf Hartwährungen lautende Schuldtitel aus Schwellenländern, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente öffentlicher oder privater Emittenten in Schwellenländern, die auf eine Hartwährung lauten und mit dem Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds in Einklang stehen. Einzelheiten dazu, wie diese Anlagestrategie im Anlageprozess umgesetzt wird, sind in der Antwort auf die Frage „*Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?*“ dargelegt.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht börsennotiert sind, müssen alle Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an anerkannten Märkten weltweit notiert sein oder gehandelt werden, ohne dass ein besonderer Schwerpunkt auf einen bestimmten Industriesektor oder eine bestimmte Region gelegt wird.

## ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?**

Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, werden ESG-Merkmale auf drei verschiedenen Ebenen berücksichtigt:

### I. Integration der proprietären ESG-Analyse:

Der firmeneigene staatliche Nachhaltigkeitsentwicklungsindikator des Sub-Investment-Managers bewertet die Fortschritte staatlicher Emittenten bei der Anpassung an den Klimawandel und der Abschwächung des Klimawandels, bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Netto-Null-Ausrichtung sowie bei der Verwirklichung der SDGs mit besonderem Schwerpunkt auf der öffentlichen Gesundheit und Bildung.

Der Sub-Investment Manager führt auch eine fortlaufende Analyse der ESG-Faktoren durch, indem er NB ESG-Quotienten-Ratings für Emittenten erstellt und nutzt, um Risiken und Chancen bei der Gesamtbewertung der Kreditwürdigkeit und des Wertes besser erkennen zu können.

Der NB ESG Quotient ist ein wesentlicher Bestandteil der internen Kreditratings und kann dazu beitragen, Geschäftsrisiken (einschließlich ESG-Risiken) zu identifizieren, die zu einer Verschlechterung des Kreditprofils eines Emittenten führen würden. Interne Kreditratings können auf der Grundlage des NB ESG-Quotienten-Ratings nach oben oder unten korrigiert werden, und dies wird vom Teilinvestitionsmanager als wichtiger Bestandteil des Anlageprozesses für der Teilfonds überwacht. Das NB ESG Quotient-Rating von Emittenten wird zwar im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt, es gibt aber kein NB ESG Quotient-Mindestrating, das ein Emittent vor einer Anlage erreichen muss.

Durch die Integration der proprietären ESG-Analyse des Anlageteams (NB ESG Quotient) in ihre internen Kreditratings wird eine direkte Verbindung zwischen ihrer Analyse wesentlicher ESG-Eigenschaften und den Portfolioaufbauaktivitäten über ihre Strategie hinweg geschaffen.

Emittenten mit einem günstigen NB ESG Quotient-Rating haben eine höhere Chance, in den Teilfonds zu gelangen. Emittenten mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating, insbesondere wenn diese von diesem Emittenten nicht angesprochen werden, werden nicht in den Teilfonds aufgenommen.

Der Sub-Investment Manager investiert nicht in staatliche Emittenten, die nach Ansicht des Sub-Investment-Managers schwache ESG-Praktiken aufweisen. Solche Ausschlüsse basieren auf einer Reihe von ESG-Kriterien, darunter:

- staatliche Emittenten, die basierend auf dem NB ESG-Quotienten im untersten Dezil eingestuft sind und bei denen keine kurzfristige Verbesserung zu erwarten ist;
- Staatliche Emittenten, die aufgrund von ESG-Erwägungen von der Benchmark ausgeschlossen wurden;
- Staatliche Emittenten mit hochrangigen Amtsträgern, die vom UN-Sicherheitsrat aufgrund von Menschenrechtsverletzungen sanktioniert wurden;
- staatliche Emittenten, die hohe und steigende THG-Intensitätsniveaus haben
- Staatliche Emittenten, deren Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitskriterien als schlecht oder sich verschlechternd eingestuft werden;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- staatliche Emittenten, die nicht den Standard des OECD Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax (Globales Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke) erfüllen, sowie staatliche Emittenten, die als Jurisdiktion mit hohem Risiko eingestuft sind und eine Handlungsaufforderung der FATF erhalten haben.

## II. Engagement:

Der Sub-Investment-Manager arbeitet im Rahmen eines robusten ESG-Engagement-Programms direkt mit den Management-Teams der Emittenten zusammen. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement mit den Emittenten als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens (einschließlich des Anlageauswahlverfahrens). Emittenten, die für ein Engagement nicht empfänglich sind, werden mit geringerer Wahrscheinlichkeit (oder weiterhin) vom Teilfonds gehalten.

Dieses Programm konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um ESG-Risiken und Chancen zu erkennen und gute Corporate-Governance-Praktiken von Emittenten zu bewerten. Im Rahmen des direkten Engagement-Prozesses kann der Sub-Investment-Manager Ziele festlegen, die die Emittenten erreichen sollen. Diese Ziele sowie die diesbezüglichen Fortschritte der Emittenten werden vom Sub-Investment Manager über einen internen NB Engagement-Tracker überwacht und verfolgt.

Der Sub-Investment-Manager ist der festen Überzeugung, dass dieses konsequente Engagement in Emittenten dazu beitragen kann, das Kreditrisiko zu senken und einen positiven, nachhaltigen Wandel der Unternehmen voranzubringen. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Risikofaktoren und die Performance eines Emittenten zu identifizieren und besser zu verstehen. Der Sub-Investment-Manager nutzt es auch, um bei Bedarf Veränderungen voranzubringen, von denen er glaubt, dass sie zu positiven Ergebnissen für Gläubiger und breitere Stakeholder-Gruppen führen werden. Durch direktes Engagement in Verbindung mit anderen Inputs entsteht eine Feedbackschleife, die es Analysten im Anlageteam ermöglicht, ihren ESG-Scoring-Prozess weiterzuentwickeln und Risiken zu priorisieren, die für einen Sektor am relevantesten sind.

Der Sub-Investment-Manager engagiert sich auch bei staatlichen Emittenten in Industrieländern und Schwellenländern. Im Rahmen des staatlichen Engagements sprechen die Portfoliomanager und Analysten des Sub-Investment-Managers regelmäßig mit Regierungsbeamten, politischen Entscheidungsträgern und internationalen Finanzorganisationen, wie dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank, wann immer möglich vor Ort und nutzen solche Treffen, um mit öffentlichen Emittenten zu ESG-Themen zusammenzuarbeiten, wobei der Sub-Investment-Manager Verbesserungsmöglichkeiten für das betreffende Land sieht.

Der Prozess des souveränen Engagements konzentriert sich tendenziell auf die verschiedenen Bereiche, die sich auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des UN Global Compact und des UNGP beziehen. Darüber hinaus überwacht der Sub-Investment-Manager die Reduzierung der THG-Emissionen und arbeitet diesbezüglich sowie im Hinblick auf eine Verbesserung der politischen Maßnahmen zur Erreichung einer Netto-Null-Emissionsausrichtung mit den Ländern zusammen. Staatliches Engagement wird auch mit Ländern durchgeführt, um die steuerliche Transparenz zu verbessern, die Korruption zu bekämpfen und den Empfehlungen der FATF zu entsprechen, um strategische Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung zu beheben. Die Fortschritte beim staatlichen Engagement werden zentral im Engagement-Protokoll des Sub-Investment Managers verfolgt.

## III. Sektorale ESG-Ausschlussrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds erreicht werden kann, wendet der Teilfonds die oben genannten ESG-Ausschlussrichtlinien an.

### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die der Sub-Investment-Manager in Bezug auf Unternehmen und quasi-staatliche Emittenten verfolgt, können gehören: (i) Erfahrung in der Geschäftsleitung und Branchenexpertise; (ii) Erfahrung im Eigentum/Vorstand und Angleichung der Anreize; (iii) Unternehmensstrategie und Bilanzstrategie; (iv) Finanz- und Rechnungslegungsstrategie und -offenlegung; und (v) regulatorische / rechtliche Bilanz.

Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die der Sub-Investment-Manager hinsichtlich der Schwellenländer verfolgt, gehören (i) die politische Sphäre des jeweiligen Landes, (ii) die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips, (iii) die Bekämpfung von Korruption, die politische Unsicherheit im Zusammenhang mit anstehenden Wahlen und (iv) ein

Schwerpunkt auf der Qualität der wirtschaftlichen Governance, d. h. der Rolle der Regierung als effektive Regulierungsbehörde und der Unterstützung des Privatsektors durch eine verantwortungsvolle Finanz-, makroökonomische und internationale Handelspolitik.

Die Zusammenarbeit mit dem Management ist ein zentraler Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds, und der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten ESG-Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Emittenten zusammen. Dieses Programm konzentriert sich auf persönliche Treffen, E-Mails und Telefonkonferenzen, um Risiken und Chancen zu erkennen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmensemittenten zu bewerten. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei den Emittenten als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens.

Die Beurteilung der Prioritäten erfolgt zwar laufend, der Zeitpunkt des Engagements kann in bestimmten Fällen jedoch reaktiv, bei Branchenereignissen oder im Voraus geplanten Treffen opportunistisch oder proaktiv sein, wenn es die Zeit erlaubt und keine unangemessenen Einschränkungen bestehen, wie z. B. in ruhigen Zeiten oder bei Fusionen und Übernahmen, die aufsuchende Maßnahmen verhindern könnten. Letztlich zielt der Sub-Investment-Manager darauf ab, das Engagement zu priorisieren, von dem erwartet wird, dass es auf der Grundlage der subjektiven Analyse des Sub-Investment-Managers einen hohen Einfluss auf den Schutz und die Verbesserung des Werts des Teilfonds hat, sei es durch die Weiterentwicklung der umsetzbaren Offenlegung, das Verständnis der Risiken und des Risikomanagements bei einem Emittenten oder durch Einfluss und Maßnahmen zur Minderung von Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) und zur Nutzung von Investitionsmöglichkeiten.



### Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 80 % nachhaltige Investitionen zu halten, er jedoch bestrebt ist, nach Möglichkeit nahezu 100 % nachhaltige Investitionen zu halten – wobei zu beachten ist, dass bestimmte Anlagen (die nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert sind, wie Barmittel oder Absicherungsinstrumente) für die ordnungsgemäße Funktion des Teilfonds erforderlich sind; diese Anlagen sind im Abschnitt „Andere Investitionen“ offengelegt. Der Teilfonds zielt darauf ab, maximal 20 % Investitionen zu halten, die keine nachhaltigen Investitionen sind und die in den Bereich „Andere Investitionen“ des Teilfonds fallen.

Während die Anteile nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel und nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die vom Teilfonds gehalten werden, schwanken werden (weitere Einzelheiten in Bezug auf die jeweiligen diesbezüglichen Mindestanteile siehe weiter unten), verpflichtet sich der Teilfonds, dass der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umwelt und nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel mindestens 80 % betragen wird. Wie bereits erwähnt, strebt der Teilfonds an, das Ziel von mindestens 80 % nachhaltigen Investitionen zu übertreffen.

Der Bereich „Andere Investitionen“ des Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die nach Ansicht des Sub-Investment Managers für das ordnungsgemäße Funktionieren des Teilfonds erforderlich sind, wie z. B. die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Besicherung. Weitere Einzelheiten zum Abschnitt „Andere“ sind nachstehend aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Sub-Investment-Manager zwar die oben genannten Mindestziele für die anteilige Vermögensallokation erreichen will, diese Zahlen jedoch während des Anlagezeitraums schwanken können und letztlich, wie bei jedem Anlageziel, nicht erreicht werden können.

Die genaue Vermögensallokation dieses Teilfonds wird in der obligatorischen periodischen Berichts-SFDR-Vorlage des Teilfonds für den jeweiligen Bezugszeitraum angegeben. Diese wird auf der Grundlage des Durchschnitts der vier Quartalsenden berechnet.

Die Berechnung beruht auf einer Bewertung des Teilfonds zu Marktpreisen und kann sich auf unvollständige oder ungenaue Daten von Emittenten oder Dritten stützen.

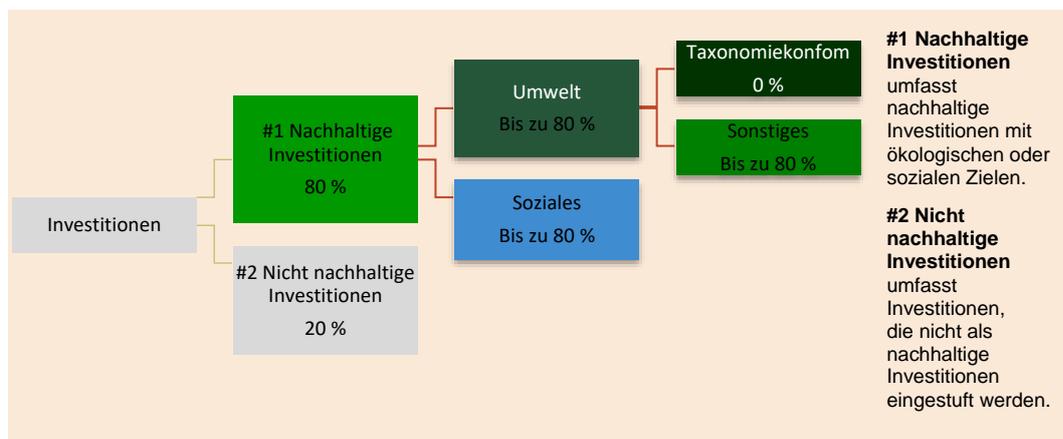
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement, zu Anlagezwecken und/oder zum Hedging einsetzen, wird aber keine Derivate verwenden, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

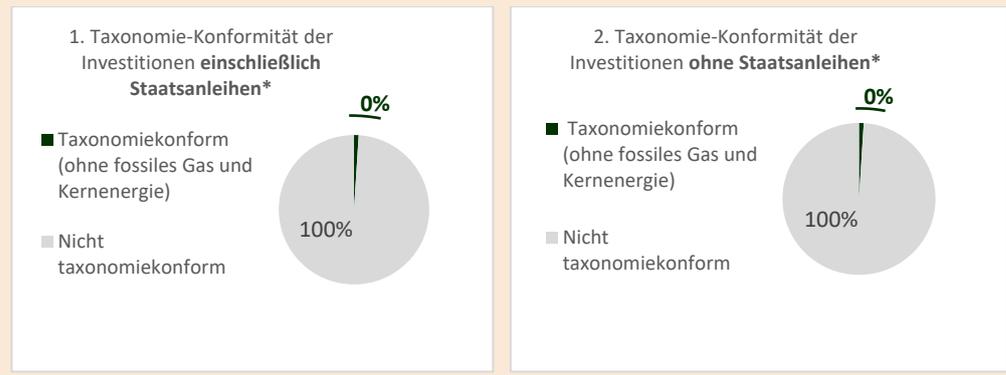
Die durch die EU-Taxonomie eingeführten Analyse- und Offenlegungsanforderungen sind sehr detailliert und deren Einhaltung erfordert die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Investition, die der Teilfonds tätigt. Der Sub-Investment-Manager kann nicht verbindlich zusagen, dass der Teilfonds in Anlagen investiert, die im Sinne der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, 0 % betragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Beteiligungen des Teilfonds als Taxonomie-konforme Investitionen qualifiziert sind. Die Offenlegung und Berichterstattung über die Angleichung der Taxonomie wird sich im Zuge der Weiterentwicklung des EU-Rahmens und der Bereitstellung von Daten durch die Emittenten entwickeln. Der Sub-Investment-Manager wird das Ausmaß, in dem nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, aktiv überprüfen, sobald sich die Verfügbarkeit und Qualität der Daten verbessert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>3</sup> investiert?**

- Ja:
  - In fossiles Gas
  - In Kernenergie
- Nein

<sup>3</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Wie vorstehend dargelegt verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 80% nachhaltige Anlagen zu halten. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten.

Während der Teilfonds in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren kann, erfolgen solche nachhaltigen Investitionen möglicherweise nicht in Taxonomie-konforme Investitionen, da sie möglicherweise die Kriterien dafür nicht erfüllen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Wie vorstehend dargelegt verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 80% nachhaltige Anlagen zu halten. Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten; oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

„Andere Investitionen“ umfasst die übrigen Anlagen (einschließlich unter anderem die in der Ergänzung zum Teilfonds aufgeführten Derivate) des Teilfonds, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Der Bereich „Andere Investitionen“ des Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die nach Ansicht des Sub-Investment Managers für das ordnungsgemäße Funktionieren des Teilfonds erforderlich sind, wie z. B. die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Besicherung.

● sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds fortlaufend in Übereinstimmung mit den ESG-Ausschlussrichtlinien investiert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die vom Teilfonds getätigten Investitionen den internationalen Umwelt- und Sozialgarantien wie den Grundsätzen des UNGC, den UNGP, den OECD-Leitlinien und den IAO-Standards entsprechen.

Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass diese Richtlinien Investitionen in Emittenten verhindern, die am stärksten gegen ökologische und/oder soziale Mindeststandards verstoßen, und sicherstellen, dass der Teilfonds sein nachhaltiges Investitionsziel bewerben kann.

Die oben genannten Schritte stellen sicher, dass ein solider ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorhanden ist.



#### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Entfällt – die Benchmark des Teilfonds wurde nicht als Referenzwert bestimmt. Daher steht sie nicht im Einklang mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Konformität der Anlagestrategie mit der Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des angegebenen Index eingesehen werden?***

Entfällt



#### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.nb.com/en/global/esg/reporting-policies-and-disclosures#0A63D195342B424C8C1F115547F2784A>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.